

ANTRAG AUF REGISTRIERUNG ZUR ABRECHNUNG VON LEISTUNGEN NACH DER CORONA-TESTVERORDNUNG VOM 14. OKTOBER 2020 (TESTV)

ID für interne Zwecke:	9 3								
Prüfziffer:									

(wird von der KVBB ausgefüllt)

**Anmeldung zum Abrechnungsverfahren für Leistungen und/ oder Sachkosten gemäß
 Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des
 Coronavirus SARSCoV-2**

1. Firmenbezeichnung („Leistungserbringer“ n. TestV)	
2. Anschrift Firmensitz Straße/Hausnr.:	
Adresszusatz:	
PLZ/Ort:	
3. Handelsregisternummer (optional)	
Betriebsstättennummer (optional)	
Institutionskennzeichen (optional)	
4. Vertretungsberechtigte / Verantwortliche Person Name:	
Telefon/Mobil:	
E-Mail:	
5. Stellvertretung zu 4. Name:	
Telefon/Mobil:	
E-Mail:	
6. Name der zur Meldung gemäß § 8 Abs. 1 IfSG verpflichteten Personen Name:	
Telefon/Mobil:	
E-Mail:	
7. Unterzeichner, sofern nicht mit 4. oder 5. identisch Name:	
Telefon/Mobil:	
E-Mail:	



8. Geschäftskonto

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

Name der Bank:



Variante 1

<input type="checkbox"/>	Als Leistungserbringer beantrage(n) ich/wir die Registrierung zur Abrechnung von Leistungen gemäß der TestV bei der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg und bin/sind tätig auf folgender Grundlage:	
		mögliche Leistungen nach TestV
<input type="checkbox"/>	Öffentlicher Gesundheitsdienst und seine Testzentren (§ 6 Abs. 1 S.1 Nr. 1 TestV)	§ 9 PCR-Test, § 10 Labor-Antigentest, § 11 POC-Test (Sachkosten)
<input type="checkbox"/>	vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragter Dritter (§ 6 Abs. 1 S.1 Nr. 2 TestV)	§ 9 PCR-Test, § 10 Labor-Antigentest, § 11 POC-Test (Sachkosten), § 12 Ärztliche Leistungen nach Absatz 1 und 3
<input type="checkbox"/>	Testzentrum als vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragter Dritter (§ 6 Abs. 1 S.1 Nr. 2 TestV)	
<input type="checkbox"/>	Tierarzt als vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragter Dritter (§ 6 Abs. 1 S.1 Nr. 2 TestV)	§ 9 PCR-Test, § 10 Labor-Antigentest
	Bei einer Registrierung als vom ÖGD beauftragter Dritter nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TestV ist der Nachweis der Beauftragung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst dem Antrag beizufügen.	
<input type="checkbox"/>	§ 6 Abs. 1 S.1 Nr. 3 KV-Testzentrum	§ 9 PCR-Test, § 10 Labor-Antigentest, § 11 POC-Test (Sachkosten), § 12 Ärztliche Leistungen
<input type="checkbox"/>	§ 6 Abs. 1 S.1 Nr. 3 Privatarztpraxis	
	Als Verantwortlicher bestätige ich mit meiner Unterschrift, für eine beantragte Labordiagnostik nach §§ 9 und 10 TestV vor Aufnahme der Tätigkeit ein Qualitätssicherungssystem nach § 9 MPBetreibV eingerichtet zu haben.	

Variante 2

<input type="checkbox"/>	<p>Als Einrichtung oder Unternehmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 TestV sowie als Zahnarztpraxis oder Rettungsdienst nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 TestV, beantrage(n) ich/wir <u>ausschließlich</u> die Abrechnung von Sachkosten des PoC-Antigentests gemäß § 11 TestV.</p> <p>Es wird erklärt, dass für die Testungen eine Feststellung der zuständigen Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes beantragt ist, in der die Menge der genehmigten PoC-Testungen festgestellt wird. Satz 2 gilt <u>nicht</u> für Zahnarztpraxen und Rettungsdienste.</p> <p>Es handelt sich um eine Einrichtung nach Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes wie folgt:</p>			
	IfSG §	Abs.	Nr.	Einrichtung
<input type="checkbox"/>	§ 23	3	1.	Krankenhäuser; Hinweis: Die Abrechnung nach § 26 KHG hat Vorrang.
<input type="checkbox"/>	§ 23	3	2.	Einrichtungen für ambulantes Operieren
<input type="checkbox"/>	§ 23	3	3.	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
<input type="checkbox"/>	-	-	-	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen auch wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 TestV)
<input type="checkbox"/>	§ 23	3	4.	Dialyseeinrichtungen
<input type="checkbox"/>	§ 23	3	8.	Zahnarztpraxen
<input type="checkbox"/>	§ 23	3	11.	ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und
<input type="checkbox"/>	§ 23	3	12.	Rettungsdienste
<input type="checkbox"/>	§ 36	1	2.	nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 IfSG fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
<input type="checkbox"/>	§ 36	1	7.	nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 IfSG fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 SGB XI zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG vergleichbar sind
<input type="checkbox"/>	-	-	-	ambulanten Dienste der Eingliederungshilfe (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 TestV)
<input type="checkbox"/>	-	-	-	Ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 TestV)

Hinweise für Zahnärzte:

In Absprache mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Brandenburg sind Zahnarztpraxen dazu aufgefordert, sich vor der Antragstellung bei der KZVLB zu melden. Im Anschluss an den dort stattfindenden Identifizierungsprozess bestätigt die KZVLB die vertrags- bzw. privat Zahnärztliche Tätigkeit gegenüber der KV Brandenburg.

Bitte beachten Sie, dass Anträge ohne positive Bestätigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Brandenburg nicht bearbeitet werden.

Als Verantwortlicher erkläre ich mit der Unterschrift verbindlich, dass die Einrichtung

- keine nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Pflegeeinrichtung oder
- kein nach Maßgabe des gemäß § 45a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Landesrechts anerkanntes Angebot zur Unterstützung im Alltag

ist.

Hinweis: Sofern einer der beiden Punkte zutreffend ist, sind die Sachkosten mit der Pflegekasse abzurechnen.

§ 7 Abs. 2 Satz 2 TestV:

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind die Sachkosten für die selbst beschafften PoC-Antigen-Tests von Einrichtungen und Unternehmen nach § 6 Absatz 3 Satz 1, die nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Pflegeeinrichtungen oder die nach Maßgabe des gemäß § 45a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Landesrechts anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag sind, über eine Pflegekasse entsprechend der in § 150 Absatz 2 bis 5a des Elften Buches Sozialgesetzbuch niedergelegten Verfahren abzurechnen.

Für den Leistungserbringer bestätige ich durch meine Unterschrift verbindlich, dass nur solche Leistungen abgerechnet werden, die die Vorgaben im Dokument „Pflichten der Leistungserbringer“ erfüllen und die Abrechnungsdokumentation bis zum 31. Dezember 2024 aufzubewahren.

Labordiagnostische Leistungen nach den §§ 9 und 10 TestV sind grundsätzlich auftragsbezogen zu dokumentieren und abzurechnen. Für Sachkosten nach § 11 TestV und für weitere ärztliche Leistungen gemäß § 12 TestV sind Sammelabrechnungen vorzunehmen. Die Abrechnung ist ausschließlich in elektronischer und elektronisch verarbeitbarer Form nach den Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung zulässig. Die Bearbeitung von nicht den Vorgaben genügenden Abrechnungsunterlagen kann abgelehnt werden.

Die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2“ (Coronavirus-Testverordnung) in der gültigen Fassung ist uns bekannt. Über die Regelungen der KBV für Leistungserbringer und die Abrechnungsanweisungen der KV Brandenburg informieren wir uns regelmäßig.

Wir versichern bereits jetzt die Einhaltung der Vorgaben sowie die Richtigkeit der jeweils zu übermittelnden Daten und der jeweiligen Beauftragung. Die notwendigen Dokumentationen werden wir prüfungssicher und unverändert aufbewahren. Darüber hinaus bestätigen wir, für die jeweils abgerechneten Leistungen und/oder Sachkosten keine Vergütung durch einen Dritten erhalten zu haben oder die durch den Dritten erhaltene Vergütung an diesen zurückzuzahlen.

Datum und Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Sofern der Unterzeichner nicht auch die Person nach 4. oder 5. ist:

Der Unterzeichner bestätigt, zur Antragstellung von der Person nach 4. oder 5. befugt zu sein.

Datum und Unterschrift

Name in Druckbuchstaben